

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Bei der Verbandsgründung:

(1)

Der Verband führt den Namen „German Functional Fitness Federation“ nachstehend „GF3“, nach der Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz "e. V."

(2)

Der Verband hat seinen Sitz in Hannover.

(3)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Verbandszweck und Gemeinnützigkeit

(1)

Der GF3 ist der deutsche Fachverband für den Funktionell Fitness Sport und gehört in dieser Zuständigkeit der International Functional Fitness Federation (www.functionalfitnessfederation.org) an. Langfristig strebt der GF3 die Aufnahme in den Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) an.

(2)

Zweck des Verbands ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

1. die Organisation und Durchführung von Wettbewerben. Im Vordergrund steht dabei,

- den Functional Fitnesssport und seine Entwicklung zu fördern, insbesondere durch die Zusammenarbeit mit Medien und anderen sportlichen Organisationen (z. B. IF3, DOSB),
- den deutschen Functional Fitnesssport im In- und Ausland zu vertreten und alle damit im Zusammenhang stehenden Fragen zum gemeinsamen Wohl aller Mitglieder in sportlichem Geiste zu regeln,
- Auswahlmannschaften zu bilden, zu unterhalten sowie die zu ihrer Vorbereitung erforderlichen Lehrgänge durchzuführen,
- mit seinen Auswahlmannschaften an internationalen Wettbewerben teilzunehmen,
- das Dopingverbot zu beachten und durchzusetzen, um Sportler vor Gesundheitsschäden zu bewahren und Fairness im sportlichen Wettbewerb und Glaubwürdigkeit im Functional Fitnesssport zu erhalten,
- Nationale Wettbewerbe zu planen und durchzuführen,
- Schiedsrichter und Trainer auszubilden,
- den Freizeit- und Breitensport zu fördern, insbesondere durch das Bereitstellen von Trainingsplänen und Ernährungsangeboten.

2. Werte im und durch den Fuctional Fitnesssport zu vermitteln, durch

- die Verwirklichung der Gleichberechtigung von Mann und Frau,
- die Förderung von Integration und Vielfalt und der Verhinderung und Beseitigung von Benachteiligung aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des

Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität.

(3)

Der GF3 verurteilt bei der Förderung und Ausbildung aller Funktionell Fitnesssportler jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie seelischer, körperlicher oder sexueller Art ist.

(4)

Der GF3 verurteilt jegliche Art der Einnahme von Dopingmittel und Drogen.

(5)

Der GF3 ist politisch und religiös neutral und steht in all ihren Belangen auf der Grundlage der freiheitlich demokratischen Grundordnung. Der Verband fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat. Der Verband, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u. a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Mitglieder, die eine mit diesen Grundsätzen unvereinbare Gesinnung im Verbandsleben offenbaren, haben mit Ausschluss zu rechnen.

(6)

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

Mittel des GF3 dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Der Verband darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verband unverzüglich den betroffenen Sportfachverbänden an.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung von bis zu 720 Euro im Jahr erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Verbands.

§ 3 Verbandstätigkeit

Dem GF3 obliegen vornehmlich folgende Aufgaben:

- Die Förderung des Breitensports.
- Die Förderung des Leistungssports, insbesondere die Teilnahme an internationalen Veranstaltungen durch die International Functional Fitness Federation sowie der Aufbau und der Durchführung eines Wettkampfwesens in Deutschland.
- Die Förderung aller Mitglieder als Ansprechpartner, z. B. für Training und Ernährung.

- Die Förderung der Ausbildung im Funktionell Fitnesssport durch Planung und Umsetzung von einheitlichen Ausbildungsanforderungen.
- Die Vertretung des Funktionell Fitnesssports gegenüber nationalen und internationalen Behörden und Organisationen, im internationalen Wettkampfsport sowie gegenüber der Öffentlichkeit.
- Die Verfassung einer Anti-Doping-Ordnung (ADO) für Athleten gemäß den Vorgaben der Nationalen Anti Doping Agentur (NADA) .

§ 4 Mitgliedschaft

(1)

Dem GF3 können angehören:

- 1.1 Mitgliedsorganisationen;
- 1.2 Persönliche Mitglieder;
- 1.3 Sondermitglieder;
- 1.4 Ehrenmitglieder.

(2)

Mitgliedsorganisationen können die Landesverbände des Funktionell Fitnesssports von Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen sein.

(3)

Persönliche Mitglieder können nur natürliche Personen sein.

(4)

Sondermitglieder können nur Verbände und andere juristische Personen sein.

(5)

Ehrenmitglieder können nur natürliche Personen sein.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1)

Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Anträgen von Mitgliedsorganisationen, Verbänden, juristischen Personen ist die Satzung beizufügen.

(2)

Über Aufnahmeanträge von persönlichen Mitgliedern entscheiden der Vorstand bzw. die von ihm beauftragten Personen.

(3)

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- (1) bei natürlichen Personen durch ihren Tod und bei Organisationen, Verbänden, juristischen Personen durch ihre Auflösung.
- (2) durch Kündigung, die unter Wahrung einer dreimonatigen Frist zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich an den Vorstand bzw. von ihm beauftragte Personen zu erklären ist.
- (3) ohne Kündigung mit Ende des Kalenderjahres, für das ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Beitrag nicht bezahlt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1)

Die Mitglieder gemäß § 4/1.1 bis 1.3 sind persönlich bzw. durch ihre berufenen Vertreter nach Maßgabe der Satzung aktiv wahl- und stimmberechtigt. Alle Mitglieder sind nach Maßgabe der Satzung berechtigt, Anträge an die Organe des GF3 zu richten, die für sie vorgesehenen Einrichtungen zu benutzen bzw. Veranstaltungen zu besuchen und von dem GF3 im Rahmen ihrer Aufgaben Auskunft, Rat und Unterstützung zu verlangen.

(2)

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und satzungsgemäß getroffene Entscheidungen zu befolgen, ihre Beiträge fristgerecht zu bezahlen und den GF3 in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Die Zuständigkeit der Mitgliedsorganisationen in ihren eigenen Angelegenheiten bleibt unberührt.

(3)

Die Mitglieds- und Anschlussorganisationen sind gehalten, den Termin und die Ergebnisse ihrer jeweiligen Mitgliederversammlungen dem GF3 mitzuteilen.

§8 Beiträge

(1)

Die Beiträge werden in der Beitragsordnung aufgeführt.

(2)

Die Aufnahmegebühr/die Beiträge sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt; die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein. Die Beiträge dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.

(3)

Bei einem begründeten Finanzbedarf des Verbandes kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden. Diese darf das 5-fache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten. Eine Staffelung entsprechend der Beitragsordnung ist möglich.

(4)

Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verband Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.

(5)

Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Verbands durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.

(6)

Bei unterjährigem Eintritt wird der Beitrag quartalsmäßig berechnet.

§ 9 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 10 Vorstand

(1)

Der Vorstand besteht aus dem

- dem Vorstand Marketing
- dem Vorstand Finanzen
- dem Vorstand Sport

(2)

Die Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

Zusatz:

Die Geschäftsführungsbefugnis des Vorstands im Innenverhältnis ist in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 500,00 € sowie jeglicher Art von Grundstücksgeschäften verpflichtet ist, die Zustimmung der Mehrheit des Vorstands einzuholen.

(3)

Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist von der Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.

(4)

Wiederwahl ist möglich.

(5)

Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Insbesondere können jedoch Vorstandsmitglieder kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Verbandes wahrnehmen.

(6)

Vorstandsmitglieder nach § 9 Abs. 1 können nur Verbandsmitglieder werden.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1)

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Verbandsinteresse dies erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

(2)

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Verbandsmitglied bekannt gegebene Adresse/E-Mail Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(3)

Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Verbandszwecks erfordert die Zustimmung von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen.

(4)

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand Sport, bei dessen Verhinderung vom Vorstand Marketing, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

(5)

Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(6)

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
- b) Wahl und Abberufung der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes,
- c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Verbandsauflösung und über Verbandsordnungen,
- d) Beschlussfassung über das Beitragswesen,
- e) Beschlussfassung über die Rücklagenbildung,
- f) Beschlussfassung über die Struktur des Verbands,
- g) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Vorstandes,

- h) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.

(7)

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12 Kassenprüfung

(1)

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Verbandes in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.

(2)

Scheidet ein Kassenprüfer während laufender Amtszeit aus, so wird die Kassenprüfung bis zum Ende der Wahlperiode von dem noch im Amt befindlichen Kassenprüfer durchgeführt.

(3)

Sonderprüfungen sind möglich.

(4)

Art und Umfang der Kassenprüfung sowie die Veranlassung von Sonderprüfungen sind in der Finanzordnung geregelt.

§ 13 Haftung

(1)

Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26 a EStG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verband, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(2)

Der Verband haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Verbandsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Verbands erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Verbands abgedeckt sind.

§ 14 Datenschutz

(1)

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Verbandes und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft in der International Functional Fitness Federation und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verband unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Verbandsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit. Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

(2)

Den Organen des Verbands, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verband Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verband fort.

(3)

Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

(4)

Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 15 Auflösung des Verbandes

(1)

Die Auflösung des Verbands kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Verbandsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

(2)

Das nach Auflösung oder Aufhebung des Verbands oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden an die Stadt Hannover.

§ 16 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Verbandes bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

§17 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 14.01.2018 in Hannover beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die Satzung wurde am 27.02.2018 vom Vorstand Sport geändert (s. Protokoll), dazu wurde der Vorstand Sport laut Gründungsprotokoll vom 28.01.2018 ermächtigt.

Bei der Verbandsgründung

.....

(Ort und Tag der Errichtung)

Vorname und Zuname mit Unterschrift der Gründungsmitglieder:

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.
- 7.
- 8.

